SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich
Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47
Videophone 032 512 50 80
www.sgb-fss.ch | rechtsdienst@sgb-fss.ch
PC 80-26467-1

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

16. Februar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Stellungnahme des SGB-FSS

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist der nationale Dachverband der Gehörlosen- und Hörbehindertenorganisationen. Er engagiert sich für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung und steht ein für die vollumfängliche Inklusion aller Menschen mit einer Hörbehinderung in Bildung, Beruf, Kultur und Gesellschaft.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTTV) Stellung zu nehmen. Trotz der erfreulichen Absicht der SRG, auf die Bedürfnisse von Menschen mit Hörbehinderung einzugehen, sieht sich der SGB-FSS veranlasst, auf die mangelnde Gesetzeskonformität vorliegender Anpassung der Verordnung hinzuweisen. Im Zusammenhang mit den Leistungen für Menschen mit einer Hörbehinderung bringen wir daher folgende Anträge an:

1.) Art. 7 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern:

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet~~, den Anteil untertitelter Beiträge sowohl im das~~ *alle Inhalte (redaktionelle Beiträge inklusive Werbung, Trailer und Inhalte Dritter) des gesamten linearen* Fernsehprogramm ~~als auch bei den~~ *sowie* nur im Internet verfügbare Angebote *(Web-Only-Inhalte), für die gesamte Sendezeit in allen Sprachregionen zu untertiteln.* ~~oder Angebots auszubauen~~. Der Ausbau kann schrittweise erfolgen. ~~Fernsehveranstalter, die ihr Programm nach Artikel 25 Absatz 4 RTVG in Zusammenarbeit mit der SRG ausstrahlen, sind verpflichtet, mindestens einen Drittel ihres Programms zu untertiteln.~~ *Diese Pflicht gilt auch für jene*

Fernsehveranstalter, die ihr Programm nach Artikel 25 Absatz 4 RTVG in Zusammenarbeit mit der SRG ausstrahlen.

Begründung

Die SRG SSR ist durch das Radio- und Fernsehgesetz vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40) und die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) verpflichtet, mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen die gesamte Bevölkerung zu versorgen. Dabei ist sie insbesondere an das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) gebunden, wonach unter anderem Menschen mit einer Hörbehinderung nicht diskriminiert werden dürfen.

Art. 4 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) und Art. 8 Abs. 4 BV sowie Art. 5 Abs. 1 BehiG verpflichten folglich den Schweizer Gesetzgeber, bei der Ausarbeitung und Anpassung von Rechtsvorschriften immer auch die Rechte von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und Regelungen, die mit diesen Gesetzen nicht vereinbar sind, zu unterlassen.

Im Rahmen der anstehenden Änderung der RTVV sind insbesondere Art. 9 UNO-BRK (Zugänglichkeit) und Art. 30 Abs. 1 lit. b UNO-BRK (Zugang zu Fernsehprogrammen), Art. 7 Abs. 3 und 24 Abs. 3 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), Art. 9 der Behindertengleichstellungsverordnung, (BehiV; SR 151.31) einschlägig. Sie verpflichten den Schweizer Gesetzgeber ausdrücklich dazu, Massnahmen zu ergreifen, welche Menschen mit Behinderungen einen vollumfänglich gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG gewährleisten und ihnen damit die volle Teilhabe an den Angeboten ermöglichen. Konkret müssen die Inhalte für Menschen mit Hörbehinderung mit Untertiteln und in Gebärdensprache angeboten werden. Art. 7 Abs. 3 RTVG muss dabei zusammen mit Art. 9 UNO-BRK und Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sowie dem BehiG gelesen werden. Das BehiG hat nur für die Umsetzung der Regelungen im Öffentlichen Verkehr eine Umsetzungsfrist vorgesehen. Folgerichtig erhalten alle anderen Regelungen per Inkrafttreten des BehiGs sofortige Wirkung. Nach mehr als 20 Jahren Geltung des BehiG darf nach Art. 7 Abs. 3 RTVG einzig der volle Zugang als angemessen verstanden werden.

Gestützt auf diese Ausführungen muss Art. 7 Abs. 1 der RTVV so angepasst werden, dass für Menschen mit einer Hörbehinderung ein vollumfänglicher, barrierefreier Zugang zum vollständigen Angebot der SRG durch Untertitel gewährleistet ist, sowohl im linearen Fernsehprogramm als auch bei Web Only Angeboten. Eine Einschränkung, wie sie im aktuellen Revisionsentwurf vorgesehen ist, steht dem Wortlaut in Art. 9 UNO-BRK sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 BV entgegen und ist daher bereits mit diesen beiden Artikeln nicht vereinbar.

Die SRG muss also einen vollumfänglich gleichberechtigten Zugang zu ihren Leistungen ermöglichen. Da die Umsetzung zum barrierefreien Zugang zu den Fernsehprogrammen durch die SRG nur etappenweise erfolgen kann, wird diese

schrittweise Umsetzung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und den Organisationen von Menschen mit Sinnesbehinderungen definiert.

Mit der neuen Vereinbarung zwischen der SRG und den Organisationen von Sinnesbehinderten vom 4. September 2017, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurde verbindlich festgehalten, dass die SRG bis spätestens 2022 mindestens 80% der Angebote im linearen Fernsehen und 80% der Web Only Beiträge untertiteln muss. Bereits diese Leistungen übersteigen die im Revisionsentwurf enthaltenen Vorgaben. Um solche Widersprüche zwischen gesetzlich und vertraglich festgelegten Pflichten zu vermeiden, muss der Revisionsentwurf im vorangehenden Sinn angepasst werden. Die Unterschreitung der vereinbarten Leistungen bis 2022 würde mit aktuellem Revisionsentwurf Sinn und Zweck einer solchen Vereinbarung unterlaufen. Dies kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch der SRG, des BAKOM oder des UVEK sein.

2.) Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

Die SRG ist verpflichtet mind. 5% des linearen und web-only-Fernsehprogramms (Erstausstrahlungen) in Gebärdensprache anzubieten. Sie berücksichtigt dabei das Verhältnis der verschiedenen Sprachregionen und bietet mindestens folgende Formate in den jeweiligen Gebärdensprachen des Landes an:

a.) RSI: „Telegiornale" um 20.00 Uhr
b.) RTS: „19h30" um 19.30 Uhr
c.) RTS: „Tagesschau" um 19.30 Uhr

Begründung

Ebenfalls im Rahmen der Vereinbarung vom 4. September 2017 wurde für Inhalte in Gebärdensprache ein Anteil Erstausstrahlungen von 1000 Stunden bis 2022 vereinbart. Aus den gleichen Gründen wie vorangehend unter 1 ausgeführt, darf die Verordnung nicht weniger weit gehen als die Vereinbarung vom 4. September 2017.

3.) Art. 7 Abs. 5 sei im Zusammenhang mit oben erwähntem Vorschlag zu Art. 7 Abs. 1 RTVV wie folgt zu ändern:

Das BAKOM prüft mindestens alle drei Jahre die Möglichkeit einer Erhöhung des Anteils an behindertengerecht aufbereiteten Fernsehsendungen. Erscheint die geltende ~~Regelung~~ *Vereinbarung* nicht mehr angemessen, *beauftragt das BAKOM die SRG, diese neu zu verhandeln.* ~~beantragt das UVEK dem Bundesrat deren Änderung.~~

Begründung

Bei einem in der RTVV vorgeschriebenen vollständigen Zugang erübrigt sich dieser Passus. Eine Überprüfung bleibt im Rahmen der Leistungsvereinbarung weiterhin notwendig. Das BAKOM muss dabei die Möglichkeit haben, die SRG anzuweisen.

4.) Die RTVV sei mit folgender Übergangsbestimmung zu ergänzen:

2b. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom [aktuelles Datum]

Art. XY Anpassungsfristen für die Leistungen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung

Abs. 1 Die Beiträge des SRG sowohl im linearen Fernsehen als auch diejenigen, die ausschliesslich im Internet zur Verfügung gestellt werden, müssen in allen Sprachregionen uneingeschränkt bis spätestens 2025 behindertengerecht angeboten werden, d.h.

a.) vollumfängliche Untertitelung
b.) 5% des Angebots in Gebärdensprache

Begründung

Damit die SRG ihre gesetzlichen Pflichten tatsächlich erfüllt, bedarf es einer vorgegebenen Frist für die Umsetzung. Dies ermöglicht einerseits eine mit den finanziellen Verhältnissen der SRG vereinbare und verhältnismässige Umsetzung, und andererseits eine Überprüfung der Leistungen, in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht.

2025 müsste, unseres Erachtens und in Anbetracht dessen, dass bis 2022 bereits 80% der Beiträge im linearen Fernsehen wie auch online untertitelt sind, als Frist angemessen erscheinen. Eine Berufung auf das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 11 BehiG seitens der SRG ist nach über 20-jährigem Zuwarten auch nicht mehr rechtmässig.

5.) Art. 58 und 60 RTVV seien wie folgt zu ändern

Art. 58

Abs.1 Die Erhebungsstelle erhebt die Haushaltsabgabe für eine Abgabeperiode von jeweils ~~einem Jahr~~ *drei Monaten. Sie legt den Beginn der Abgabeperiode gestaffelt fest.*

Abs. 2 Jede abgabepflichtige Person kann für den Haushalt, dem sie angehört, ~~Dreimonatsrechnungen~~ *Jahresrechnungen* verlangen.

Abs. 3 Die Erhebungsstelle stellt die Rechnung jeweils im ersten Monat der Rechnungsperiode zu.

Abs. 4 Für die Rechnungsstellen stützt sich die Erhebungsstelle auf die Haushaltsbildung, welche der Erhebungsstelle zu Beginn des ersten Monats der Abgabeperiode nach Artikel 67 Absatz 3 mitgeteilt wurde.

Art. 60

Abs.1 Die Erhebungsstelle kann folgende Gebühren in Rechnung stellen:

~~a für jede Dreimonatsrechnung einen Zuschlag für die Rechnungsstellung in Papierform Franken 2.-~~
~~b~~ *a* für eine Mahnung Franken 5.-
~~c~~ *b* für eine zur Recht angehobene Betreibung Franken 20.-

Abs. 2 unverändert

Begründung

Die heutige RTVV sieht sowohl für die Billag wie auch für die neue Erhebungsstelle Serafe nach dem Wechsel zur Haushaltsabgabe als Standard eine Jahresrechnung vor. Eine quartalsweise Abrechnung ist zwar möglich. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen diese aber erstens ausdrücklich verlangen und zweitens dafür noch einen Zuschlag von CHF 2.00 pro Dreimonatsrechnung zahlen. Mit dem Systemwechsel sollte aber auf ein konsumentenfreundliches Inkasso Rücksicht genommen werden. Insbesondere gehörlose Personen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen und wirtschaftlich oft schlecht gestellt. Deshalb sind sie darauf angewiesen, die Beiträge in Raten bezahlen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

Tatjana Binggeli
Präsidentin

Harry Witzthum
Geschäftsführer